



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)  
205-01/346/348-2019

Datum  
29.10.2019

Michael-Pacher-Straße 36  
Postfach 527 | 5010 Salzburg  
Fax +43 662 8042-4167  
abfallwirtschaft@salzburg.gv.at  
Mag. Karina Gabler  
Telefon +43 662 8042-4177

Betreff

Bekanntgabe, Ansuchen gem. § 37 AWG 2002 für die Änderung der bestehenden Baurestmassenaufbereitungsanlage

## Bekanntgabe

Die SBV Steinbruch & Baurestmassenverwertung GmbH, Hohe Mauer 3, 5600 St. Veit im Pongau, hat um Genehmigung der Änderung der bestehenden Baurestmassenaufbereitungsanlage durch die Errichtung einer dritten Aufbereitungsschiene sowie durch Sammlung und Behandlung zusätzlicher Abfallarten auf den Gst. Nr. 1079/5, KG Schwarzach II, Gemeinde St. Veit im Pongau und Gst. Nr. 50/6, KG Rainbach, Gemeinde St. Johann im Pongau, angesucht.

Für diese Änderung wird ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 37 Abs 3 Abfallwirtschaftsgesetz durchgeführt.

Der **Antrag mit den Projektunterlagen** liegt von 4.11.2019 bis 3.12.2019 zur Einsicht auf:

<b>Ort der Einsichtnahme</b> Kanzlei der Abteilung 5, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg		
<b>Datum</b> von 4.11.2019 bis 3.12.2019	<b>Zeit</b> Mo-Fr 8:30 - 12:00	<b>Stock/Zimmer Nr.</b> 3.Stock/Zimmer 3051

Es wird darauf hingewiesen, dass Nachbarn im Sinne des § 2 Abs 6 Z 5 AWG 2002 innerhalb dieser Auflagefrist die Möglichkeit haben, sich zum geplanten Projekt zu äußern (Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 5, Postfach 527, 5010 Salzburg).

Nachbarn im Sinne des § 2 Abs 6 Z 5 AWG 2002 sind Personen, die durch die Errichtung, den Bestand, den Betrieb oder eine Änderung einer Behandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder

deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Behandlungsanlage aufhalten und die nicht Eigentümer oder dinglich berechtigt sind.

Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen (zB. Beherbergungsbetriebe, Krankenanstalten, Heime, Schulen), in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen.

Als Nachbarn gelten auch Eigentümer von grenznahen Liegenschaften im Ausland, wenn in dem betreffenden Staat österreichische Nachbarn in dem entsprechenden Verfahren rechtlich oder tatsächlich den gleichen Nachbarschutz genießen.

Den Nachbarn kommt eine beschränkte Parteistellung hinsichtlich der Frage zu, ob die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren vorliegen.

Für den Landeshauptmann:

**Mag. Karina Gabler**

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)